

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

- 146 Widmung einer Neubaustrecke des Emscherschnellweges zur Bundesautobahn. S. 125
- 147 Aufstufung der sogenannten Umgehungsstraße Neuss zur Bundesautobahn. S. 125

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 148 Bekanntmachung über die Unterschutzstellung von Landschaftsteilen im Gebiet des Kreises Rees. S. 126
- 149 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Monheim). S. 126
- 150 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Günter Frank). S. 127

Wirtschaft und Verkehr

- 151 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Wuppertaler Stadtwerke AG, Wuppertal-Barmen). S. 127

Gewerbeaufsicht

- 152 Bekanntmachung. S. 127

Kulturelle Angelegenheiten

- 153 Neufassung der Satzung des Schulverbandes „Realschule Alpen“. S. 127

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 154 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Stadt Straelen. S. 130
- 155 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Stadt Straelen. S. 131
- 156 Marktordnung für den Schlachtviehgroßmarkt Wuppertal. S. 131
- 157 Bekanntmachung der Stadt Kleve. S. 132
- 158 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Lau, Gertrud, Leverkusen — Dahm, Hans — Eheleute Arthur und Frieda Beier — Lau, Johann). S. 132
- 159 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern. S. 132

A.**Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden****146 Widmung einer Neubaustrecke
des Emscherschnellweges zur Bundesautobahn**

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
VI A 1 — 11—45/60

Düsseldorf, den 14. Januar 1971

Die in den kreisfreien Städten Bottrop, Regierungsbezirk Münster, und Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf, neu gebaute weitere Teilstrecke des Emscherschnellweges erhält mit Wirkung vom 22. Dezember 1970 die Eigenschaft einer Bundesautobahn (§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1961 — BGBl. I S. 1742) und wird einschließlich der an dieser Strecke zur L 631 und B 224 neu gebauten Anschlußstellen Bestandteil der Bundesautobahn A 78 (Duisburg—Dortmund).

Die gewidmete Strecke beginnt in Bottrop bei Bau-km 0,510 im Bereich der Anschlußstelle A 78/L 631 und endet in Essen bei Bau-km 5,200 im Bereich des Autobahnkreuzes A 78/B 224.

Zur Bundesautobahn A 78 sind im einzelnen gewidmet:

1. Die Neubaustrecke
von Bau-km 0,510 bis Bau-km 5,200
Länge 4,690 km;
2. Die Anschlußstelle Bottrop/Essen-
Borbeck (A 78/L 631) bei Bau-km 0,609
Länge der Verbindungsstrecken 0,969 km;

**3. Das Autobahnkreuz Essen-Nord
(A 78/B 224) bei Bau-km 5,089**

Länge der Verbindungsstrecken	1,250 km	
Länge der beidseitigen Parallelfahrbahnen entlang der A 78	1,450 km	2,700 km
Länge der Nebenfahrbahnen insgesamt		3,669 km.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Vattmannstraße 11, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Im Auftrag
Schmidt

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 125

**147 Aufstufung
der sogenannten Umgehungsstraße Neuss
zur Bundesautobahn**

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
VI A 1 — 11—41/61

Düsseldorf, den 19. Januar 1971

Die im Zuge der sogenannten Umgehungsstraße Neuss gelegenen Abschnitte der B 1 und B 9 erhalten mit ihren Anschlußstellen Neuss-Hafen, Neuss-Reuschenberg, Neuss/Grevenbroich und eines Auffahrtsarmes der Anschlußstelle Neuss—Kaarst mit Wirkung vom 1. Januar 1971 die Eigenschaft einer

Bundesautobahn (§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1961 — BGBl. I S. 1742 —) und werden Bestandteil der linksrheinischen Bundesautobahn A 14 (Ludwigshafen—Köln—Krefeld—niederländische Grenze bei Goch). Die aufgestufte Strecke beginnt in der kreisfreien Stadt Neuss bei km 28,749 der B 1 (an der Einmündung der West- und Ostrampe der Anschlußstelle Neuss-Hafen) und endet im Kreis Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf, bei km 10,330 alt = neu auf der A 14 (im Bereich der Anschlußstelle Neuss—Kaarst).

Zur Bundesautobahn A 14 sind im einzelnen aufgestuft:

- | | | |
|---|-------------------|------------------|
| 1. Die Bundesstraße 1
von km 28,749 bis km 24,090
(= km 5,594 der B 9) | zweibahnige Länge | 4,659 km; |
| 2. die Bundesstraße 9
von km 5,594 bis km 10,330
(= km 10,330 der A 14) | zweibahnige Länge | 4,736 km |
| | insgesamt: | <u>9,395 km.</u> |
| 3. Anschlußstellen | | |
| 3.1 Neuss-Hafen (A 14/B 1 Richtung
Düsseldorf) bei km 28,749 d. Ziff. 1
aufgestufte Länge der Verbindungs-
strecken | | 2,135 km |
| 3.2 Neuss-Reuschenberg (A 14/B 477)
bei km 25,258 der Ziff. 1
aufgestufte Länge der Verbindungs-
strecken | | 1,060 km |
| 3.3 Neuss—Grevenbroich (A 14/B 1
Richtung Aachen) bei km 5,594 der
Ziff. 2
aufgestufte Länge der Verbindungs-
strecken | | 1,350 km |
| 3.4 Neuss—Kaarst (A 14/B 7 bei
km 10,189 der Ziff. 2
die Anschlußstelle ist umgebaut und
gewidmet (s. Amtsblatt Nr. 50/1970).
Einzubeziehen ist aus den Verbindungs-
strecken des provisorischen
Anschlusses eine Länge von
0,260 km.
Aufgestufte Länge der Verbindungs-
strecke | | 0,260 km. |
| Die übrigen Teile des provisorischen
Anschlusses — d. i. eine Länge von
0,495 km Zu- und Auffahrten —
werden hiermit eingezogen (§ 2
Abs. 5 Satz 2 FStrG). | | |
| Summe der aufgestuften Verbindungs-
strecken: | | <u>4,805 km.</u> |

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Gartenstraße 9, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Im Auftrag
Schmidt

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 125

B.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

148 Bekanntmachung über die Unterschutzstellung von Landschaftsteilen im Gebiet des Kreises Rees

Der Regierungspräsident
21.47.11—27

Düsseldorf, den 12. Februar 1971

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGS. NW. S. 156), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. 12. 1969 (GV. NW. 1970 S. 22) und des § 13 der hierzu ergangenen Verordnung vom 31. Oktober 1935 (RGS. NW. S. 159), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. 12. 1969, beabsichtige ich, Landschaftsteile im Gebiet des Kreises Rees dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes zu unterstellen.

Der Umfang der zu schützenden Landschaftsteile ergibt sich aus einer Karte im Maßstab 1 : 50 000 (Landschaftsschutzkarte), die als Anlage dem Entwurf der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet des Kreises Rees (Landschaftsschutzverordnung) beigelegt ist. Die Grenzen der zu schützenden Gebiete sind ferner in Karten im Maßstab 1 : 5 000 und 1 : 10 000 grün eingetragen.

Die Landschaftsschutzkarte und der Entwurf der Landschaftsschutzverordnung liegen vom 23. 2. 1971 bis einschließlich 9. 3. 1971 beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 66, und beim Oberkreisdirektor — untere Naturschutzbehörde — in Wesel, Herzogenring 34, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aus.

Jeder Betroffene kann bis zum Ablauf der Auslegungszeit gegen die geplante Landschaftsschutzmaßnahme Einspruch einlegen. Der Einspruch kann sowohl bei mir als auch bei dem Oberkreisdirektor in Wesel schriftlich eingelegt oder zu Protokoll gegeben werden.

Über etwaige Einsprüche entscheidet, soweit ihnen nicht abgeholfen werden kann, der Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen — Oberste Naturschutzbehörde — endgültig.

Düsseldorf, den 12. Februar 1971

Der Regierungspräsident
als Höhere Naturschutzbehörde

Im Auftrag

Ebel

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 126

149 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Monheim)

Der Regierungspräsident
21.50—21 u. 48/70

Düsseldorf, den 5. Februar 1971

Der Landschaftsverband Rheinland — Landesstraßenbauamt in Düsseldorf — hat den Antrag gestellt,

die Entschädigung für die Entziehung des für den Um- und Ausbau der Landstraße 402 benötigten Grundeigentums in der Gemarkung Monheim, Flur 1, Flurstücke 57 und 71, eingetragen im Grundbuch von Monheim, Band 50 Blatt 1786, und von Monheim, Blatt 0107 festzustellen.

Die Entschädigung wird am Mittwoch, dem 3. März 1971, ab 11 Uhr, in meinem Dienstgebäude in Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 62, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 126

150 **Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Günter Frank)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 4. Februar 1971

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Günter Frank, Opladen, Humboldtstraße 2 a, mit Verfügung vom 5. 7. 1968 — 33.2416 — (Abl. Reg. Ddf. 1968 S. 238) erteilte Genehmigung, unter seiner Leitung und Aufsicht den Ingenieur für Vermessungstechnik Jürgen Bäumer zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II), ist erloschen, da Bäumer am 31. 12. 1970 aus der Praxis des Öffentl. best. Verm.-Ing. Dipl.-Ing. Günter Frank ausgeschieden ist.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 127

Wirtschaft und Verkehr

151 **Genehmigung
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**
(Wuppertaler Stadtwerke AG, Wuppertal-Barmen)

Der Regierungspräsident
53.51 — 03/19

Düsseldorf, den 19. Januar 1971

Der Wuppertaler Stadtwerke Aktiengesellschaft in 56 Wuppertal-Barmen, Bromberger Straße 39—41, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. v. 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Wuppertal-Barmen/Alter Markt nach Velbert/Rathaus über Dönberg — Neviges — Tönisheide, befristet bis zum 31. Dezember 1978, erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 127

Gewerbeaufsicht

Bekanntmachung

152

Der Regierungspräsident
23.8851—8859/140—70

Düsseldorf, den 8. Februar 1971

Die Firma Deutsche Solvay-Werke GmbH, Rheinberg, hat die Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Herstellung von 400 000 jato monomeren Vinylchlorid in 2 Stufen auf dem Werksgelände in Rheinberg, Gemarkung Rheinberg, Flur 4, 5 und 6, beantragt.

Das Vorhaben der Firma ist aufgrund des § 25 GewO in Verbindung mit § 1 Nr. 15 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 25 der Gewerbeordnung vom 4. 8. 1960 (BGBl. I S. 690) genehmigungspflichtig.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 17 GewO öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben liegen in der Zeit vom 18. 2. bis 4. 3. 1971 bei dem Stadtdirektor — Ordnungsamt — Rheinberg, Rathausnebenstelle Großermarkt 12, Zimmer 10, aus und können dort eingesehen werden.

Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können nur innerhalb der Offenlegungsfrist schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift erklärt werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 127

Kulturelle Angelegenheiten

153

**Neufassung
der Satzung des Schulverbandes
„Realschule Alpen“**

Der Regierungspräsident
44. 31. 31

Düsseldorf, den 11. Februar 1971

Auf Grund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. 4. 1961 (GV. NW. S. 190), des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. 6. 1958 (GV. NW. S. 241 / SGV. NW. 223) und der Satzung des Schulverbandes „Realschule Alpen“ vom 13. 11. 1964 hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes „Realschule Alpen“ am 15. Dezember 1970 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Satzung
des Schulverbandes „Realschule Rheinberg“

§ 1

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Schulverbandes „Realschule Rheinberg“ sind der Kreis Moers, die Gemeinden Alpen und Borth und die Stadt Rheinberg.

§ 2

Name und Sitz

Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Realschule Rheinberg“. Er hat seinen Sitz in Rheinberg.

§ 3

Aufgaben

Der Schulverband ist Träger der Realschule Rheinberg.

§ 4

Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus 15 Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder entsendet der Kreis Moers. Die übrigen Mitglieder werden von den Mitgliedsgemeinden nach der Zahl der Schüler bestellt, die aus ihrem Gebiet die Schule besuchen. Stichtag ist der 15. Oktober vor der Wahl der Verbandsversammlung. Für die Zuteilung der Sitze ist das d'Hondtsche Höchstzahlenverfahren anzuwenden. Die Verbandsversammlung ist auch dann neu zu wählen, wenn in einer der Mitgliedsgemeinden eine Kommunalwahl stattfindet.

(2) Für jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Mitgliedschaft zur Schulverbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitgliedes entfallen, spätestens aber mit dem Zusammentreten einer neu gewählten Schulverbandsversammlung.

(4) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein Nachfolger von dem Verbandsmitglied zu benennen, das den Ausgeschiedenen entsandt hatte.

(5) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes (§ 17 Abs. 1 KGemG).

§ 6

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung beschließt über

- a) die Bildung von Ausschüssen
- b) die Wahl des Schulverbandsvorstehers und seines Stellvertreters
- c) die Ausübung der Rechte des Schulträgers nach den §§ 23 und 24 des Schulverwaltungsgesetzes, soweit es sich um den Schulleiter und seinen Stellvertreter handelt
- d) die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen
- e) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers

f) alle baulichen Maßnahmen des Schulverbandes, soweit es sich nicht um Unterhaltungsarbeiten mit einem Kostenaufwand von weniger als 5 000 DM handelt

g) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt; die Beschaffung von Verbrauchsmitteln gehört ohne Rücksicht auf die Höhe der Kosten im einzelnen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung

h) die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie diesen wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt

i) die Änderung der Schulverbandssatzung

j) den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

k) die Auflösung des Schulverbandes.

§ 7

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitgliederzahl anwesend ist. Wird die Schulverbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand deshalb zum zweiten Male einberufen, weil sie beim ersten Mal nicht beschlußfähig war, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung muß hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

(2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

(3) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung (§ 6 i) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl und der Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Schulverbandes und zur Änderung des Verteilungsmaßstabes gemäß § 11 müssen einstimmig gefaßt werden.

(4) Für Abstimmungen und Wahlen gilt im übrigen § 35 GO entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung wird vom Vorsitzenden wenigstens zweimal im Jahr einberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies vom Schulverbandsvorsteher oder einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder einem Mitglied des Schulverbandes unter Angabe der Beratungspunkte verlangt wird.

Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Schulverbandsvorsteher auf.

(2) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind in der Regel nicht öffentlich.

(3) Für die Abwicklung der Sitzungen wird, solange die Schulverbandsversammlung keine eigene Geschäftsordnung beschlossen hat, die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Rheinberg angewandt.

(4) An den Sitzungen und Beratungen nehmen die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, soweit sie der Verbandsversammlung nicht angehören, mit beratender Stimme teil.

(5) Den Schriftführer für die Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse benennt der Schulverbandsvorsteher.

§ 9

Schulverbandsvorsteher

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder den Schulverbandsvorsteher und seinen Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen, längstens aber für die Dauer ihres Hauptamtes. Für die Wahl gilt § 32 Abs. 2 GO NW entsprechend. Der Schulverbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen der Schulverbandsversammlung nicht angehören.

(2) Der Schulverbandsvorsteher entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht gemäß § 6 der Schulverbandsversammlung vorbehalten sind. Er hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.

(3) Der Schulverbandsvorsteher bedient sich für die Verwaltung des Schulverbandes der Verwaltung seiner Gemeinde (GV).

(4) Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, sind von dem Schulverbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder einem von der Schulverbandsversammlung zu bestimmenden Beamten oder Angestellten der Verwaltung des Schulverbandsvorstehers zu unterzeichnen. Im übrigen gilt § 56 GO entsprechend.

(5) Der Schulverbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig; sie haben nur Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

§ 10

Dienstkräfte des Schulverbandes

(1) Der Schulverband kann für den Betrieb der Schule Arbeiter und Angestellte einstellen. Er kann sich auch der Dienstkräfte von Verbandsmitgliedern nach näherer Absprache mit diesen bedienen. Die Verbandsmitglieder haben gegebenenfalls gegen den Verband einen Erstattungsanspruch in Höhe ihrer Vorleistungen.

(2) Bei Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsmitglieder die Dienstkräfte des Schulverbandes im Verhältnis der Verbandsumlage im Zeitpunkt der Auflösung zu übernehmen und sich im gleichen Verhältnis an der Aufbringung von Versorgungsleistungen oder Abfindungen zu beteiligen.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs und Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die für die Gemeinden maßgebenden Vorschriften, soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit nichts anderes bestimmt.

(2) Die durch sonstige Einnahmen des Schulverbandes nicht gedeckten Ausgaben eines Rechnungsjahres (Verbandsumlage) werden wie folgt auf die Verbandsmitglieder verteilt:

- a) der Kreis Moers trägt ein Drittel
- b) die übrigen zwei Drittel tragen die Mitgliedsgemeinden nach der Zahl der Schulkinder aus

ihren Gebieten, die am 15. Oktober des Vorjahres die Realschule besuchten.

(3) Die ungedeckten Kosten des Baues der Realschule (1. Bauabschnitt) werden durch vom Verband aufzunehmende Darlehen finanziert. Der Schuldendienst hierfür wird vom Kreis Moers ebenfalls zu einem Drittel getragen. Die Mitgliedsgemeinden tragen die restlichen zwei Drittel nach einem Verteilerschlüssel, der sich zu 50 % aus den Umlagegrundlagen zur Kreisumlage des Vorjahres und zu 50 % aus der Zahl der Schulkinder, die am 15. 10. des Vorjahres aus dem Gebiet der Mitgliedsgemeinden die Realschule besuchten, zusammensetzt. Zu diesen Schulbaukosten gehören nicht die Kosten des Schulgrundstückes. Dieses wird von der Stadt Rheinberg unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt in deren Eigentum. Die Stadt Rheinberg verpflichtet sich in einer notariell zu beurkundenden und allen Verbandsmitgliedern zuzuleitenden Erklärung unwiderruflich, die auf ihren Grundstücken durch den Realschulverband errichteten Gebäude und Einrichtungen wie Verbandseigentum zu behandeln.

(4) Auf die Verbandsumlage werden Vorschüsse erhoben, die am Ersten eines jeden Quartals zu einem Viertel fällig sind. Die Vorschüsse werden am Schluß eines jeden Rechnungsjahres mit dem endgültig festgesetzten Umlagebetrag verrechnet. Ein etwa notwendiger Ausgleich ist bis zum 31. März des folgenden Rechnungsjahres vorzunehmen.

§ 12

Übergangsregelung

Die Realschule verbleibt bis zur Fertigstellung der neuen Realschule in Rheinberg in der jetzigen Beihelfsschule in Alpen. Der Verband erstattet dem Schulverband Alpen-Veen-Issum die persönlichen und sächlichen Kosten für dieses Schulgebäude in Form einer Miete.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 12. 9. 1969 werden im Amtlichen Kreisblatt — Verkündungsblatt des Kreises Moers — veröffentlicht. Im übrigen gilt die vorgenannte Verordnung.

§ 14

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Verbandsmitglieder können erstmals 5 Jahre nach Fertigstellung des 1. Bauabschnitts der Realschule im Schulzentrum Rheinberg mit einjähriger Kündigung zum Ende eines Rechnungsjahres aus dem Schulverband austreten.

(2) Aus dem Schulverband austretende Gemeinden sind verpflichtet, für die die Realschule besuchenden Schüler aus ihrem Gebiet auch weiterhin Beiträge in Höhe der Verbandsumlage nach § 11 Abs. 2 und 3 dieser Satzung zu zahlen.

(3) Wird der Schulverband aufgelöst oder ist er aufgelöst, weil nur noch ein Verbandsmitglied übriggeblieben ist, so hat das Verbandsmitglied, welches die Schule weiterbetreibt, gegen die früheren oder ausgeschiedenen Mitglieder die aus Absatz 2 resultierenden Ansprüche.

(4) Aus dem Schulverband nach § 14 (1) austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung aus dem Verbandsvermögen.

(5) Wird der Schulverband durch das Austreten eines oder mehrerer Mitglieder gemäß § 14 Abs. 1 aufgelöst, so ist ein Beschluß nach § 6 k nicht erforderlich.

§ 15

Auseinandersetzung

(1) Bei der Auflösung des Schulverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Zeitwertes auf die berechtigten Verbandsmitglieder verteilt. Verteilungsmaßstab ist die von den beteiligten Verbandsmitgliedern in den letzten drei Jahren vor der Auflösung gezahlte Verbandsumlage.

(2) Über die Auseinandersetzung haben die beteiligten Verbandsmitglieder innerhalb von 6 Monaten eine Vereinbarung zu treffen. Kommt die Vereinbarung nicht oder nicht fristgemäß zustande, so verteilt die Aufsichtsbehörde das Vermögen nach dem in Abs. 1 festgesetzten Maßstab.

(3) Ein Anspruch auf Naturalrestitution besteht nicht. Das die Schule weiterbetreibende oder das Vermögen weiterbenutzende Verbandsmitglied kann die übrigen Ansprüche durch Zahlung abgelden.

§ 16

Kommunale Neugliederung

Sind die Gemeinden des Schulverbandes ganz oder zu mehr als 50 % ihres Bevölkerungsanteils aus dem Kreisverband ausgeschieden oder sind sie im Zuge einer kommunalen Gebietsreform einer anderen Gebietskörperschaft zugeordnet worden, so kann der Kreis unabhängig von § 14 mit sofortiger Wirkung aus dem Schulverband austreten. In diesem Fall ist der Betrag an den Kreis Moers zurückzuzahlen, der auf ihn bei einer Auseinandersetzung über das Vermögen des Schulverbandes im Zeitpunkt des Ausscheidens entfällt. Insoweit findet § 15 Anwendung.

§ 17

Anwendung des Kommunalverfassungsrechtes

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sinngemäß.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Die Mitgliedschaft des Kreises Moers rechnet im Sinne des § 11 Abs. 2 vom 1. 1. 1971 an.

Die vorstehende Satzung des Schulverbandes „Realschule Rheinberg“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rheinberg, den 16. Dezember 1970

Vogel

Vorsitzender
der Schulverbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 127

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

154 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperr- stunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Ge- biet der Stadt Straelen

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060) und des § 2 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. 2. 1957 (GV. NW. S. 38 / SGV. NW. 7103) wird von der Stadt Straelen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Straelen vom 26. 11. 1970 für das Gebiet der Stadt Straelen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Sperrstunde wird für folgende Nächte aufgehoben:

Silvester

(vom 31. 12. zum 1. 1.),

Kleinfastnacht

(eine Woche vor den eigentlichen Fastnachtstagen), und zwar vom Montag zum Dienstag und vom Dienstag zum Mittwoch.

§ 2

Der Beginn der Sperrstunde wird für folgende Nächte bis 3 Uhr hinausgeschoben:

Neujahr

(vom 1. 1. zum 2. 1.),

Maifeiertag

(vom 30. 4. zum 1. 5.)

Sommer- und Herbstkirmes für die Nächte

vom Freitag zum Samstag,

vom Samstag zum Sonntag,

vom Sonntag zum Montag,

vom Montag zum Dienstag,

vom Dienstag zum Mittwoch und

vom Mittwoch zum Donnerstag,

für die jeweilige Kirchengemeinde,

in der die Kirmes stattfindet.

§ 3

Die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Sperrstunde wird gemäß § 29 Ziffer 6 bis 8 des Gaststättengesetzes vom 28. 4. 1930 (RGBl. I S. 146) als Übertretung geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in der Rheinischen Post in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Straelen, den 11. Januar 1970

Stadt Straelen
als örtliche Ordnungsbehörde

Weikamp

Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 130

155 **Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Durchführung der Meldepflicht
bei Wohnungswechsel
innerhalb des Gebietes der Stadt Straelen**

Aufgrund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060) und des § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81 / SGV. NW. 210) in der zur Zeit geltenden Fassung wird von der Stadt Straelen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Straelen vom 26. November 1970 für das Gebiet der Stadt Straelen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Bei Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Stadt Straelen ist an Stelle des Meldescheines eine Umzugsmeldung einzureichen, die lediglich die Personalien der umziehenden Personen, das Religionsbekenntnis, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzugs enthält.

[Muster der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 1960 (SMBL. NW 2101).]

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Straelen, den 7. Januar 1971

Stadt Straelen
als örtliche Ordnungsbehörde
Weikamp
Stadtdirektor
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 131

156 **Marktordnung
für den Schlachtviehgroßmarkt Wuppertal**

Auf Grund der §§ 69 und 70 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869/26. Juli 1900 (RGBl. S. 871), des § 40 Buchst. b des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060), des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW. 2020), der Bestimmungen des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 272) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften hat der Rat der Stadt Wuppertal am 30. November 1970 folgende Marktordnung für den Schlachtviehgroßmarkt Wuppertal beschlossen:

§ 1

Marktort

Innerhalb der Stadtgemeinde Wuppertal darf Schlachtvieh nur auf dem Schlachtviehgroßmarkt in Wuppertal gehandelt werden. Der Schlachtviehgroßmarkt wird in den Markthallen des Viehhofs in Wuppertal-Elberfeld während der festgesetzten Marktzeiten abgehalten.

§ 2

Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Gegenstände des Marktverkehrs sind Rindvieh (einschließlich Kälber), Schweine, Schafe und Ziegen.

(2) Jede Gattung ist in der dafür vorgesehenen Markthalle zum Verkauf zu stellen. Im Zweifel entscheidet der Amtstierarzt, ob ein Tier als Rind oder als Kalb anzusehen ist. Vieh darf nur zum Verkauf aufgetrieben werden.

§ 3

Marktzeiten

(1) Der Schlachtviehgroßmarkt findet jeden Montag von 6.30 Uhr bis 13 Uhr statt.

(2) Für den Zutrieb zum Markt sind folgende Auftriebszeiten einzuhalten:

Landauftrieb

Donnerstag 8 Uhr bis Sonnabend 15.30 Uhr

Auftrieb mit der Bahn

Donnerstag 8 Uhr bis Sonntag 12 Uhr.

(3) Die Markt- und Auftriebszeiten können vom Oberstadtdirektor in besonderen Fällen geändert werden. Die Änderungen werden durch Aushang an den Markthallen bekanntgegeben.

§ 4

Marktverkehr

(1) Zutritt zum Schlachtviehgroßmarkt haben die Marktbeteiligten und deren Beauftragte während der Auftriebs-, Markt- und Fütterungszeiten.

(2) Für Fahrzeuge ist die Geschwindigkeit auf dem Marktgelände auf 20 km/Std. begrenzt. Viehtransportfahrzeuge sind nach jedem Transport auf dem Wagenwaschplatz zu reinigen und zu untersuchen.

§ 5

Notschlachtungen

Vom Amtstierarzt oder dessen Vertreter angeordnete Not- und Krankenschlachtungen sind im Seuchenschlachthaus oder in den dafür bestimmten Räumen vorzunehmen; schmerzhaft erkrankte Tiere sind vorher nicht zu wiegen.

§ 6

Treiben und Verladen der Tiere

(1) Tiere dürfen nur von den Besitzern, deren Beauftragten und von zugelassenen Viehpflegerinnen befördert werden. Das gilt auch für das Be- und Entladen von Eisenbahnwagen und anderen Fahrzeugen.

(2) Tierquälereien und rohe Behandlung der Tiere (z. B. Stoßen, Prügeln, heftiges Zerren an den Leitseilen, Drehen an den Schwänzen oder Augenstechen) sind verboten. Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine dürfen nicht geknebelt oder gefesselt und beim Ausladen nicht geworfen werden. Beim Treiben von Kleinvieh sind elektrische Treibstöcke zu verwenden.

(3) Störrische oder bösartige Tiere sind zu kennzeichnen und unter den notwendigen Vorsichtsmaßnahmen (Anlegen von Augenblenden usw.) zu treiben und zu verladen. Zum Anbinden und Führen des Rindviehs sind haltbare Stricke zu verwenden. Bullen dürfen nicht allein am Nasenring geführt werden.

§ 7

Allgemeine Ordnung

(1) Jeder hat sich auf dem Marktgelände so zu verhalten, daß die Ordnung und der Marktverkehr nicht gestört werden.

(2) In den Markthallen dürfen nur die Buchten für den Verkauf der Tiere in Anspruch genommen werden. Die Gänge sind für den Verkehr freizuhalten.

(3) Auf dem Marktgelände gefundene Sachen sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.

(4) Die Anordnungen des Aufsichtspersonals zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind zu befolgen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung für den Schlachtviehgroßmarkt Wuppertal vom 13. April 1957 außer Kraft.

Die vorstehende Marktordnung für den Schlachtviehgroßmarkt der Stadt Wuppertal wird hiermit verkündet.

Wuppertal, den 15. Dezember 1970

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Oberstadtdirektor
Stelly

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 131

157

Bekanntmachung der Stadt Kleve

Der Rat der Stadt Kleve hat am 25. November 1970 beschlossen, das Teilstück der Overbergstraße in Kleve-Kellen von der Einfahrt zum Schulhof bis zum Leitgraben für den öffentlichen Verkehr, mit Ausnahme des Fußgängerverkehrs, gemäß § 7 des Landesstraßengesetzes NW vom 28. 11. 1961 (GV. NW. S. 305) einzuziehen. Die in Frage kommende Fläche der Straße wird dem Schulgrundstück als Schulhof zugeführt.

Es handelt sich um eine Fläche des Straßenflurstückes Nr. 665 in Flur 16 der Gemarkung Kellen. Das einzuziehende Teilstück liegt zwischen den Flurstücken Nr. 696 und 866 in Flur 16.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes NW öffentlich bekanntgemacht. Einwendungen gegen diese Einziehung sind innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Kleve — Bauverwaltungsamt (Rathaus, Zimmer 304) —, 419 Kleve, Kavarinerstraße 20—22, zu erheben.

Kleve, den 7. Januar 1971

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Dr. Pfirrmann
Erster Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 132

158

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

(Lau, Gertrud, Leverkusen)
(Dahm, Hans)
(Eheleute Arthur und Frieda Beier)
(Lau, Johann)

Das am 1. 10. 1970 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 95 127 825 der Sparkasse der Stadt Leverkusen, lautend auf Lau, Gertrud, Leverkusen, Sandstraße 87, ist für kraftlos erklärt worden. Dieser Beschluß kann durch Klage beim Landgericht Düsseldorf binnen einer Frist von einem Monat angefochten werden.

Das am 23. 10. 1970 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 92 029 818 der Sparkasse der Stadt Leverkusen, lautend auf Dahm, Hans, Erpel/Rhein, Burgunder Straße 33, ist für kraftlos erklärt worden. Dieser Beschluß kann durch Klage beim Landgericht Düsseldorf binnen einer Frist von einem Monat angefochten werden.

Das am 14. 10. 1970 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 90 501 479 der Sparkasse der Stadt Leverkusen, lautend auf Eheleute Arthur und Frieda Beier, Leverkusen, Stegerwaldstraße 37, ist für kraftlos erklärt worden. Dieser Beschluß kann durch Klage beim Landgericht Düsseldorf binnen einer Frist von einem Monat angefochten werden.

Das am 1. 10. 1970 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 95 346 367 der Sparkasse der Stadt Leverkusen, lautend auf Lau, Johann, Leverkusen, Sandstraße 87, ist für kraftlos erklärt worden. Dieser Beschluß kann durch Klage beim Landgericht Düsseldorf binnen einer Frist von einem Monat angefochten werden.

Leverkusen, den 3. Februar 1971

Sparkasse der Stadt Leverkusen
Der Vorstand

Holtzschneider Gries

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 132

159

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Das von der Amts-Sparkasse Wermelskirchen ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 47 291 wird gem. § 13 (2) 6 Spk. VO NW für kraftlos erklärt.

Das von der Amts-Sparkasse Wermelskirchen ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 55 791 wird gem. § 13 (2) Spk. VO NW für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 9. Februar 1971

Amts-Sparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

Corts Tophoven

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 132

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. **Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.**

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.